

Mit Zustellungsurkunde
Iron Mountain (Nederland)
Data Center Germany B.V.
z.Hd. Herrn Alex Sharp
J.W.Lucasweg 35
2031 BE Haarlem
Niederlande

Geschäftszeichen:
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/578-2020/3
Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F-43.1 1584/12-Gen 2020/027
Bearbeiter: Herr Bernd Aupperle
Durchwahl: 069 2714 - 4926
E-Mail: bernd.aupperle@rpda.hessen.de

Datum: 10. Mai 2021

Genehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 18. September 2020, durch Nachlieferungen ergänzt am 3. November 2020 wird der

**Iron Mountain (Nederland) Data Center Germany B.V.,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Alex Sharp,
J.W. Lucasweg 35, 2031 BE Haarlem, Niederlande,**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	60388 Frankfurt am Main, Gwinnerstraße 1/Borsigallee 1 - 3
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main - Bezirk 39 (512)
Flur:	41
Flurstück:	8/30, 8/36, 8/37, 8/59, 8/88, 14/53

eine Anlage zur Notstromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 18 Netzersatzanlagen (NEAs, jeweils 7,060 MW FWL) und einem Modul für die Haustechnik (3,81 MW FWL) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 109,71 (Betriebszustand) bzw. installiert 130,89 MW sowie zur Errichtung und zum Betrieb der zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf Errichtung und Betrieb (im folgenden kurz „Errichtung“ genannt) folgender Anlagenteile:

- Errichtung der Notstromdieselmotoranlagen (6 NDMAs) von Modul 1 (Typ Cummins C3500D5e-G5, QSK95-G5) mit einer FWL von 7,060 MW, ausgestattet mit einem Rußpartikelfilter,
- Errichtung der Notstromdieselmotoranlagen (6 NDMAs) von Modul 2 (Typ Cummins C3500D5e-G5, QSK95-G5) mit einer FWL von 7,060 MW, ausgestattet mit einem Rußpartikelfilter,
- Errichtung der Notstromdieselmotoranlagen (6 NDMAs) von Modul 3 (Typ Cummins C3500D5e-G5, QSK95-G5) mit einer FWL von 7,060 MW, ausgestattet mit einem Rußpartikelfilter,
- Errichtung eines Hausgenerators in Modul 1 (Typ Cummins 1825DQGM, QSK50-G7) mit einer FWL von 3,81 MW, ausgestattet mit einem Rußpartikelfilter,
- Errichtung von pro Modul jeweils 1 Sammel-Schornstein mit einer Bauhöhe von 32 m über Grund. Dieser besteht bei Modul 1 aus einer 7er-Gruppe an Abgasrohren, bei den Modulen 2 und 3 jeweils aus einer 6er-Gruppe. Die Höhe des Schornsteins wurde nach Leitfaden des RP Darmstadt (siehe Begründung) ermittelt,
- Errichtung eines Kühlkreislaufs für die 7 Generatoren in Modul 1 mit einem Volumen von 800 Litern,
- Errichtung eines Kühlkreislaufs für die 6 Generatoren in Modul 2 mit einem Volumen von 800 Litern,
- Errichtung eines Kühlkreislaufs für die 6 Generatoren in Modul 3 mit einem Volumen von 800 Litern,
- Errichtung von pro Modul jeweils 3 Dieseltanks mit einem Volumen von jeweils 40.000 Litern, Rohrleitungen von den Lagertanks zu den Tagetanks der NDMA,
- In Modul 1 Errichtung eines Dieseltanks mit einem Volumen von 10.000 Litern zur Versorgung des Hausgenerators, Rohrleitungen vom Lagertank zum Tagetank des Hausgenerators,
- Errichtung von insgesamt drei Rücklauftanks, pro Modul jeweils ein Tank mit einem Volumen von 10.000 Litern,

- Errichtung von insgesamt 7 Tagestanks mit einem Volumen von jeweils 980 Litern in Modul 1,
- Pro Modul Errichtung einer Abfüllfläche für Diesel mit Verrohrung und Kraftstofffilter (für Modul 1 und 2 in Modul 2 untergebracht, für Modul 3 in Modul 3).

Die Iron Mountain Data Center Germany B.V. möchte in der Gwinnerstraße 1/Borsigallee 1 - 3, 60388 Frankfurt am Main, ein neues Rechenzentrum und darin 19 Notstromdieselmotoranlagen errichten.

Das Rechenzentrum besteht aus 3 Gebäuden, die als Module bezeichnet werden. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums im Fall eines Stromausfalls, ist eine Netzersatzanlage (NEA) mit insgesamt 19 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) vorgesehen. Jedes Modul wird mit 6 NDMA ausgestattet. Im Modul 1 ist zudem ein zusätzlicher NDMA, der sogenannte Hausgenerator vorgesehen für die Haustechnik des Bürogebäudes und der Stromversorgung der sicherheitstechnischen Ausstattungen aller 3 Module. Die Generatoren werden in separaten Räumen im Erdgeschoss des jeweiligen Moduls aufgestellt.

Die NDMA jedes Moduls werden über unterirdische Dieseltanks mit Dieselmotorkraftstoff versorgt. Jedes Modul verfügt über 3 Tanks mit einem Volumen von 40.000 Litern. Modul 1 hat zusätzlich einen Tank mit einem Volumen von 10.000 Litern zur Versorgung des Hausgenerators. Jedes Modul verfügt über jeweils einen Rücklauf tank mit einem Volumen von 10.000 Litern, der im Normalbetrieb leer ist. Die Tanks jedes Moduls werden über eine der drei Abfüllflächen befüllt.

Die Notstromversorgung für das Rechenzentrum besteht aus folgenden Betriebseinheiten: **Betriebseinheit**

Bezeichnung

BE 100	Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) Modul 1 und Hausgenerator
BE 110	Dieseltanks Modul 1
BE 200	Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) Modul 2
BE 210	Dieseltanks Modul 2
BE 300	Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) Modul 3
BE 310	Dieseltanks Modul 3

Die Genehmigung erstreckt sich ferner auf Arbeiten zur Feststellung der Betriebstüchtigkeit der NDMA (Betriebstüchtigkeitstests).

Durchführung der Inbetriebnahmetests der NDMA (18 NDMA sowie 1 Hausgenerator):

Zur Feststellung der Betriebstüchtigkeit nach Errichtung der NDMA's und des Hausgenerators ist das folgende Testszenario zulässig:

Durchführung von Lasttests:

Eine Laststeigerung (von 0 % bis 100 % Nennlast) in weniger als 5 Minuten,
eine Stunde Dauerbetrieb pro NDMA mit 30 % Nennlast,
ein anschließender Dauerbetrieb bei 100 % Nennlast mit einer maximalen Dauer von 3 Stunden,
Dauerbetrieb des Hausgenerators über einen Zeitraum von 2 Stunden mit 75 % Nennlast,
eine anschließende Reduzierung der Last auf 0 % (Leerlauf) in weniger als 1 Minute und ein anschließender Betrieb im Leerlauf mit einer maximalen Dauer von 15 Minuten.

Einmaliger Parallelbetrieb im Rahmen der Inbetriebnahme:

Zusätzlich zu diesem Lasttest wird zugelassen, dass die NDMA zur Feststellung der Betriebstüchtigkeit einmalig zur Inbetriebnahme über einen kurzen Zeitraum im Parallelbetrieb betrieben werden dürfen. Hierzu kann eine der beiden Varianten gewählt werden:

Variante 1:

Der parallele Betrieb aller 6 Aggregate gleichzeitig ist zulässig, wenn:
pro Kurzzeittest eine maximale Betriebsdauer von 5 Minuten nicht überschritten wird,
maximal zwei Kurzzeittests pro Tag stattfinden und
die Kurzzeittests sich über einen Zeitraum von maximal 3 Wochen erstrecken. Als erster Tag gilt der Tag des ersten Kurzzeittests.

Oder

Variante 2:

Der einmalige parallele Betrieb aller 5 bzw. 6 Aggregate gleichzeitig im Rahmen des Inbetriebnahmetests ist zulässig, wenn:
die gesamte Zeitdauer des Parallelbetriebs 2 h nicht überschreitet
wobei die Ausgestaltung Spielraum bietet, so können z.B. 1 h alle 6 Aggregate mit 83% der Last betrieben werden und nach 1 Stunde umgeschaltet werden auf einen Parallelbetrieb von 5 Aggregaten mit 100% der Last.

Der Betreiber teilt die gewählte Variante vor Durchführung der Inbetriebnahme der Behörde mit.

In den nachstehenden Tabellen sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgelistet, die neu errichtet werden:

Tab. 1: AwSV-Anlagen Modul 1

Anlagen-Kennung	Stoff	Rauminhalt	GFST	Anzeige/EF
<i>Abfüllanlage Modul 1</i>	Diesel	4,2 m ³ /10 min	B	EF
<i>Lageranlage Modul 1</i>	Diesel	140 m ³	D	EF
Bestehend aus:				
Tank M1-1	Diesel	40 m ³		
Tank M1-2	Diesel	40 m ³		
Tank M1-3	Diesel	40 m ³		
Tank M1-4 (Rücklauftank)	Diesel	10 m ³		
Tank H-1 (Hausgenerator)	Diesel	10 m ³		
HBV-Anlagen Modul 1				
<i>Gen-A1 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-B1 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-C1 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-D1 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-E1 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-F1 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-Haus NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>RK-A1 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-B1 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-C1 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-D1 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-E1 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-F1 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-G1 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>KF-M1 Kraftstofffilter</i>	Diesel	0,5 m ³	A	anzeigefrei

Tab. 2: AwSV-Anlagen Modul 2

Anlagen-Kennung	Stoff	Rauminhalt	GFST	Anzeige/EF
<i>Abfüllanlage Modul 2</i>	Diesel	4,2 m ³ /10 min	B	EF
<i>Lageranlage Modul 2</i>	Diesel	130 m ³	D	EF
Bestehend aus:				
Tank M2-1	Diesel	40 m ³		
Tank M2-2	Diesel	40 m ³		
Tank M2-3	Diesel	40 m ³		
Tank M2-4 (Rücklauftank)	Diesel	10 m ³		
HBV-Anlagen Modul 2				
<i>Gen-A2 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-B2 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-C2 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-D2 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-E2 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-F2 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>RK-A2 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-B2 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-C2 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-D2 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-E2 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei

Anlagen-Kennung	Stoff	Rauminhalt	GFST	Anzeige/EF
<i>RK-F2 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>KF-M2 Kraftstofffilter</i>	Diesel	0,5 m ³	A	anzeigefrei

Tab. 3: AwSV-Anlagen Modul 3

Anlagen-Kennung	Stoff	Rauminhalt	GFST	Anzeige/EF
<i>Abfüllanlage Modul 3</i>	Diesel	4,2 m ³ /10 min	B	EF
<i>Lageranlage Modul 3</i>	Diesel	130 m ³	D	EF
Bestehend aus:				
Tank M3-1	Diesel	40 m ³		
Tank M3-2	Diesel	40 m ³		
Tank M3-3	Diesel	40 m ³		
Tank M3-4 (Rücklaufftank)	Diesel	10 m ³		
HBV-Anlagen Modul 3				
<i>Gen-A3 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-B3 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-C3 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-D3 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-E3 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>Gen-F3 NDMA</i>	Diesel/ Motoröl	0,98 m ³ / 0,606 m ³	B	Anzeige
<i>RK-A3 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-B3 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-C3 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-D3 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-E3 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>RK-F3 Kühlkreislauf</i>	Glykol-Wassergemisch	0,8 m ³	A	anzeigefrei
<i>KF-M3 Kraftstofffilter</i>	Diesel	0,5 m ³	A	anzeigefrei

Für die in den Tabellen 1 - 3 aufgeführten anzeigefreien AwSV-Anlagen erfolgt im Rahmen dieser Genehmigung lediglich eine Mitteilung.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt für Großfeuerungsanlagen nicht maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung nach § 64 HBO

Für folgende Anlagen ist die Genehmigung hinsichtlich der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 WHG eingeschlossen:

Abfüllanlagen:

- Abfüllanlage Modul 1, Abfüllanlage Modul 2, Abfüllanlage Modul 3

Lageranlagen:

- Lageranlage Modul 1, Lageranlage Modul 2, Lageranlage Modul 3

Für folgende Anlagen wird die wasserrechtliche Anzeige nach § 40 Hessisches Wassergesetz (HWG) bestätigt:

HBV-Anlagen:

- Gen A1 NDMA, Gen B1 NDMA, Gen C1 NDMA, Gen D1 NDMA, Gen E1 NDMA, Gen F1 NDMA, Gen-Haus NDMA
- Gen A2 NDMA, Gen B2 NDMA, Gen C2 NDMA, Gen D2 NDMA, Gen E2 NDMA, Gen F2 NDMA
- Gen A3 NDMA, Gen B3 NDMA, Gen C3 NDMA, Gen D3 NDMA, Gen E3 NDMA, Gen F3 NDMA

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Tenor	1
II. Maßgebliches BVT-Merkblatt	6
III. Eingeschlossene Entscheidungen	7
IV. Inhaltsverzeichnis	8
V. Antragsunterlagen	9
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	15
1. Allgemeines	15
2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung	16
3. Immissionsschutz - Lärm	27
4. Abfallrecht	30
5. Bodenschutz	31
6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasser	31
7. Baurecht	33
VII. Begründung	33
Rechtsgrundlagen	33
Anlagenabgrenzung	34
Genehmigungshistorie	35
Verfahrensablauf	35
Umweltverträglichkeitsprüfung	36
Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	38
Zusammenfassende Beurteilung	43
Begründung der Kostenentscheidung	44
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	45
Anhang	46
Anhang 1: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	
Anhang 2: Allgemeine Hinweise	
Anhang 3: Hinweise zum Immissionsschutzrecht	
Anhang 4: Hinweise auf Termine und Fristen	

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen vom 18. September 2020, Nachlieferungen vom 3. November 2020 gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
1	Antrag/Formulare			13
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz		Austausch	5
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG		Austausch	2
	Vollmacht der Iron Mountain Nederlands für Herrn Michael Hintzen			2
	Veröffentlichung, Betriebsgeheimnisse und Kostenübernahme			1
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten			1
	Beiblatt zu Formular 1/1.4	1		1
	Zertifikat über die Anwendung eines Umweltmanagementsystems gemäß ISO 14001:2015			2
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage			1
2	Inhaltsverzeichnis / Verzeichnis der Antragsunterlagen		Austausch	4
3	Erläuterungsbericht/Kurzbeschreibung			22
4	Kennzeichnung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen			1
5	Standort und Umgebung der Anlage			13
	Textliche und grafische Beschreibung des Standorts			11
	Topografische Karte, Maßstab 1:25000			1
	Auszug aus Liegenschaftskataster			1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung			29
	Textliche Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		Austausch	11
	Grundfließbild FRA15	125466388		1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten			1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.			4
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.			7
	Grundriss Erdgeschoss	6827		1
	Blockfließbild allgemein	101-01-500		1
	Blockfließbild Modul 1 BE 100 + 110	101-01-201		1
	Blockfließbild Modul 1 BE 200 + 210	101-01-202		1
	Blockfließbild Modul 1 BE 300 + 310	101-01-203		1
7	Stoffe und Stoffmengen			76
	Textliche Beschreibung			2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge			1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge			2
	Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb			1
	Formular 7/6: Stoffdaten			3
	Sicherheitsdatenblatt Diesel			34
	Sicherheitsdatenblatt Motoröl			17
	Sicherheitsdatenblatt Kühlmittel			16
8	Luftreinhalung			285
	Textliche Beschreibung		Austausch	17
	Emissionsquellenplan			1
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen			4
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) (entfällt)			2
	Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe	iMA Bericht Nr. 20-05-13-FR		201
	Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20			60

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung			4
	Textliche Beschreibung			2
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG			2
10	Abwasserentsorgung			2
	Textliche Beschreibung			1
	Zeichnung Sanitärtechnik Außenanlagen Lageplan			1
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen			1
	Erklärung, dass Kapitel nicht relevant			1
12	Abwärmennutzung			2
	Textliche Beschreibung			1
	Formular 12			1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen			187
	Textliche Beschreibung			5
	Formular 13/1 entfällt			1
	Bericht: Ermittlung und Beurteilung der Geräuschmissionen	TÜV-Bericht Nr. 936/212452 04/01b	Austausch	181
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer			2
	Textliche Beschreibung			1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der beantragten Anlage			1
15	Arbeitsschutz			9
	Textliche Beschreibung			4
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung			2
	Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung			2

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften			1
16	Brandschutz			34
	Textliche Beschreibung			1
	Formular 16/1.1-1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil Modul 1 - 3			1
	Brandschutzkonzept			32
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			78
	Gutachten gemäß § 41 AwAV für einen Verzicht auf Eignungsfeststellung bzw. § 63 WHG für eine Eignungsfeststellung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG			11
	Textliche Beschreibung		Austausch	41
	Lageplan	60600549		1
	AwSV-Anlagen Modul 1			1
	AwSV-Anlagen Modul 2			1
	AwSV-Anlagen Modul 3			1
	Schema des Kraftstoffsystems Modul 1 und Bürogebäude			1
	Schema des Kraftstoffsystems Modul 2			1
	Schema des Kraftstoffsystems Modul 3			1
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG			1
	Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV - Diesel			4
	Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV - Motoröl			4
	Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe - Dieseltanks Modul 1			3
	Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe - Dieseltanks Modul 2			3
	Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe - Dieseltanks Modul 3			3
	Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe - Abfüllfläche Modul 1			3

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe - Abfüllfläche Modul 2			3
	Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe - Abfüllfläche Modul 3			3
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Modul 1-3 NDMA (19 mal)			3
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Modul 1-3 Kühlkreislauf für NDMA (19 mal)			3
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Modul 1-3 Kraftstofffilter			3
	Zeichnerische Darstellung: Rückhaltevolumen Container			1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Leckageerkennungssystem Öl-Wasser-Warngerät Typ ÖWWG 3	Z-65.40-339		7
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Standaufnehmer VEGAFLEX	Z-65.16-517		7
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Standaufnehmer (Kaltleiterelemente)	Z-65.11-185		7
	Produktinformation Rohrleitung			2
	Zeichnung: Abfüll- und Betankungsplatz	AR_D07_05		1
	Zeichnung: Detail Sockel Abfüllplatz	AR_D20_00		1
18	Bauantrag / Bauvorlagen			93
	Textliche Beschreibung zum Bauantrag		Austausch	1
	Bauantragsformular			4
	Ansicht Süd			1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz			1
	Textliche Beschreibung, Treibhausgase, Inanspruchnahme von Bodenflächen, Eingriffe in Natur- und Landschaft			1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung			77
	Textliche Beschreibung			1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht			3
	Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG			16
	Allg. Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht mit integrierter FFH-Verträglichkeitsstudie			57
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung			1
	Textliche Beschreibung			1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser			176
	Textliche Beschreibung			2
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen			2
	Konzept für den Ausgangszustandsbericht	Datum: 13.03.2020, Projekt-Nr. DE0119.001 436, Rev.01		97
	Lageplan mit Planung des Rechenzentrums und Kennzeichnung des AZB-relevanten Betrachtungsgebietes			1
	Detallageplan mit Anlagenteilen sowie Kennzeichnung der AwSV-Flächen			1
	Lageplan früherer Bodenaufschlüsse und bestehender Grundwassermessstellen			1
	Lageplan mit Ansatzpunkten für das Untersuchungsprogramm inkl. Bestehender Messstellen			1
	Liste der relevanten gefährlichen Stoffe gemäß HE Formular 22/1			1
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen			2
	Datenblätter: Sicherheitsdatenblätter			68

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagen zur Notstromversorgung (Notstromdieselmotorenanlagen einschließlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Notstromversorgung notwendig sind, und aller Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Notstromversorgung in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können) des Rechenzentrums entsprechend den vorgelegten und im Genehmigungsbescheid genannten Antragsunterlagen zu errichten und wie in der Bedingung unter Nr. 2.4 spezifiziert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.3

Jeweils der Baubeginn und die Inbetriebnahme sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz - im Folgenden RPDA Dez. IV/F 43.1 genannt - zwei Wochen vorher anzuzeigen.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerrichtung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.5

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)

Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

Beseitigung von Störungen

Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten

Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

1.6

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie darauf folgend mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unter-
richtung ist zu dokumentieren.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5
Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der An-
lage mitzuteilen.

1.8

Es ist der überwachenden Behörde (RPDa Dez. IV/F 43.1) spätestens 3 Monate nach Inbe-
triebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan, sowie ein entsprechend aktuali-
siertes R&I Fließbild zu übersenden.

1.9

Als Brennstoff darf ausschließlich Diesel nach DIN EN 590 verwendet werden.

2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

2.1

Allgemeines

2.1.1

Hinweis:

Die insgesamt 19 NDMA's des hiermit beantragten Rechenzentrums (Module 1 - 3) bilden
zusammen eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV
und überschreiten somit die in Anhang I, Nr. 1.4.1.1. der 4. BImSchV genannte Mengen-
schwelle. Die Anlage ist somit genehmigungsbedürftig nach BImSchG.

Die NDMA des beantragten Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 unterliegen des
Weiteren den Anforderungen der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), die zu
berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten
nach § 6 der 44. BImSchV oder neue Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen
und Messverpflichtungen).

Eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der 44. BImSchV bilden jeweils folgende Betriebseinheiten:

- 6 NDMA und 1 Hausgenerator in Modul 1
- 6 NDMA in Modul 2
- 6 NDMA in Modul 3

Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen (aktueller Link):

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/l%C3%A4rmluftstrahlen/mittelgro%C3%9Ffeuerungs-gasturbinen-und-verbrennungsmotorenanlagen-s%C3%BCdhessen>

2.1.2

Hat die zuständige Behörde bei einer Anlage im Einzelfall Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in einem Genehmigungsbescheid festgelegt, die über die Anforderungen der 44. BImSchV hinausgehen, sind die in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden gestellten Anforderungen maßgeblich. Hierbei gelten die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

2.1.3

Die als Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 17. August 2020 (Berichtsnr. 20-05-13-FR) ist Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Voraussetzungen und Randbedingungen wie Kaminhöhen, Motordaten, Feuerungswärmeleistungen, Einsatzstoffe, Emissionsparameter, Betriebszeiten der Notstromdieselmotorenanlagen (NDMA) sowie Daten zur Ausführung der Abgasleitungen für die Berechnungen in der Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 17. August 2020 (Berichtsnr. 20-05-13-FR) sind für Errichtung und Betrieb aller NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 rechtlich und tatsächlich bindend.

Ein Betrieb der NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 wie in der Bedingung unter Nr. 2.4.1 spezifiziert ist nur zulässig, wenn die in o. a. Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 17. August 2020 (Berichtsnr. 20-05-13-FR) angenommenen Feuerungswärmeleistungen (FWL) und eingegangenen Emissionskonzentrationen für alle NDMA im tatsächlichen Betrieb der jeweiligen NDMA nicht überschritten sowie die in der Prognose angesetzten Kaminhöhen nicht unterschritten werden.

2.1.4

Vor Ort am Standort des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 sind die jeweiligen Datenblätter mit entsprechenden Daten der jeweiligen Hersteller der im Rechenzentrum Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 eingebauten NDMA (siehe Tabelle untenstehend) bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Tabelle 1: Übersicht über die installierten Notstromaggregate in den 3 Modulen

Anlagenteil (AT)	Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)	Feuerungswärmeleistung (FWL) je AT in kW	Emissionsquelle	Quellhöhe in m
Modul 1	6 NDMA (Motortypvariante Cummins C3500D5e-G5, QSK95-G5) sowie 1 NDMA (Motortypvariante Cummins 1825DQGAM, QSK50-G7) als Hausgenerator	6 Aggregate mit jeweils 7.060 kW installierte Leistung 3.810 kW installierte Leistung	Q1	32,00
Summe Modul 1		verriegelt auf 5 * 7.060 kW + 3.810 kW = 39.110 kW		
Modul 2	6 NDMA (Motortypvariante Cummins C3500D5e-G5, QSK95-G5)	6 Aggregate mit jeweils 7.060 kW installierte FWL;	Q2	32,00
Summe Modul 2		verriegelt auf 5 * 7.060 kW = 35.300 kW FWL		
Modul 3	6 NDMA (Motortypvariante Cummins C3500D5e-G5, QSK95-G5)	6 Aggregate mit jeweils 7.060 kW installierte FWL;	Q3	32,00
Summe Modul 3		verriegelt auf 5 * 7.060 kW = 35.300 kW FWL		

2.2 Inbetriebnahme der Anlage

2.2.1

Die insgesamt 19 NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3, deren Errichtung und Betrieb hiermit zugelassen wird, dürfen ausschließlich zur Feststellung der Betriebstüchtigkeit einem einmaligem Lasttest sowie Kurzzeittests im Parallelbetrieb unterzogen werden, welche im Tenor dieses Bescheids definiert sind. Der Lasttest jeder NDMA darf aus-

schließlich einzeln erfolgen. Während eines Lasttests einer NDMA darf keine weitere NDMA der Module 1 bis 3 des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 in Betrieb sein. Während der Kurzzeittests zur Inbetriebnahme dürfen die NDMA eines Moduls parallel betrieben werden.

2.2.2

Testbetrieb zur Inbetriebnahme der NDMA über den in diesem Bescheid spezifizierten Umfang zur Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests hinaus ist nicht zulässig.

2.2.3

Die für die kurzzeitigen Tests im Parallelbetrieb nach der im Tenor dieses Bescheids gewählte Variante 1 oder Variante 2 ist RPDa Dez. IV/F 43.1 zwei Wochen vor Beginn der Tests mitzuteilen.

2.3 Technische Verriegelung (vgl. Tabelle 1) / Messkonzept Betriebsstunden & FWL

2.3.1

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Nebenbestimmung 2.4.1e sind vor Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests alle NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 mit kontinuierlichen Messeinrichtungen auszustatten, mit denen minutengenau Laufzeiten und Lastfälle der einzelnen NDMA ermittelt werden können. Dazu werden an jeder NDMA Betriebsstundenzähler installiert sowie kontinuierliche Durchfluss-Messeinrichtungen zwischen jeweiligem Tagestank und NDMA installiert, die den Brennstoffmassenstrom kontinuierlich ermitteln. Bei der Bestimmung des Dieserverbrauchs kann der Dieserrücklauf vom NDMA in den Rücklauftank bzw. Tagestank berücksichtigt werden. Anhand der Durchflussmengen wird die Feuerungswärmeleistung berechnet.

Die so aufgezeichneten Betriebszeiten und die aus dem kontinuierlich gemessenen Brennstoffmassenstrom ermittelte jeweils gefahrene Feuerungswärmeleistung sind für jede NDMA zeitbezogen (Datum, Uhrzeit, mit Angabe des Anlasses bzw. Grundes des Betriebs) kontinuierlich zu registrieren und auszuwerten.

Die Ergebnisse der Auswertungen sind in einem Jahresbericht für jedes Kalenderjahr zu dokumentieren. Dieser Bericht ist bis spätestens zum 31. März des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres dem RPDa Dez. IV/F 43.1 vorzulegen.

2.3.2

Rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests bzw. mit Beginn der Inbetriebnahme der NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 ist das jeweilige messtechnische Konzept zur Erfüllung der Bedingung unter Nr. 2.3.1 hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa Dez. IV/F 43.1 abzustimmen.

2.3.3

Die Betriebstüchtigkeitstests bzw. die Inbetriebnahme der NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 dürfen erst erfolgen, wenn das RPDA Dez. IV/F 43.1 die Betriebstüchtigkeitstests nach erfolgter Abstimmung der unter der Auflage unter Nr. 2.3.1 geforderten Nachweise und Konzepte entsprechend der Bedingung unter Nr. 2.3.2 freigegeben hat.

2.4 Betrieb der NDMAs

2.4.1

Die NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 dürfen entsprechend der als Antragsunterlagen vorgelegten Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 17. August 2020 (Berichtsnr. 20-05-13-FR) zur Umsetzung der in vorgenannter Immissionsprognose angesetzten Parameter nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) die Betriebszeit der NDMA der Module 1 bis 3 im Notstrombetrieb (bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung) der NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr, 1 in der Summe nicht mehr als 1.170 Stunden pro Jahr beträgt (sonstiger Parallelbetrieb im Test-/Wartungsbetrieb ist ausschließlich wie unter der Bedingung unter Nummer 2.4.1 spezifiziert zulässig),
- b) jede NDMA des RZ Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft jeweils maximal 1 Stunde pro Monat des jeweiligen Kalenderjahres einzeln bei einer Last von 100% betrieben wird (Funktionstestbetrieb; hierbei darf jeweils nicht mehr als eine NDMA insgesamt über alle drei Module gesehen betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb im Funktionstestbetrieb zulässig) oder wenn
- c) jede NDMA des RZ Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 jeweils für die Durchführung von Emissionsmessungen betrieben wird (während der i.d.R. 2-3 stündigen Dauer der Emissionsmessungen an einer NDMA darf dabei keine andere NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 parallel betrieben werden)
- d) die 6 installierten Aggregate je Modul nicht gemeinsam mit 100% der maximalen Last betrieben werden. Bei einem gemeinsamen Notbetrieb der NDMA je Modul darf in Summe die Feuerungswärmeleistung in der Höhe von 35,3 MW (ohne Haustechnik-Generator in Modul 1; siehe Tabelle 1 obenstehend) nicht überschritten werden. Dies ist mit technischen / messtechnischen Verriegelungsmaßnahmen umzusetzen (siehe Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.3).

- e) die NDMA im Notstrom- und Testbetrieb jeweils nur wie in der Immissionsprognose dargestellt betrieben werden: zunächst starten alle 6 Aggregate je Modul mit 83,3% der maximalen Last. Nur im Falle des Ausfalls eines der 6 Aggregate werden die anderen 5 Aggregate auf 100% Last hochgefahren.
- f) Alle Aggregate wie beantragt mit Rußpartikelfiltern versehen sind und deren Funktionsweise regelmäßig überprüft und deren Funktionssicherheit durch Wartung / Austausch gewährleistet ist.

2.4.2

Ein Betrieb der NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 über den Umfang des Funktionstest-/Wartungsbetrieb sowie zum Zwecke der Notstromversorgung im Falls des Ausfalls der Stromversorgung über das öffentliche Netz hinaus ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen die NDMA des Rechenzentrums weder zur Spitzenlastabdeckung noch zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz noch für sonstige Eigenstromversorgungszwecke eingesetzt werden.

Ein Betrieb im Rahmen des Funktionstest-/Wartungsbetrieb über den vorstehend spezifizierten Umfang hinaus wird im entsprechenden Jahr von der jährlich zulässigen und unter der Bedingung Nr. 2.4.1a angegebenen Betriebsstundenzahl von 1.170 h/a abgezogen.

2.4.3

Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3, welcher über die nach Bedingung unter Nr. 2.4.1b/c zulässige Betriebszeit für den Funktionstest-/Wartungsbetrieb der Notstromaggregate hinausgeht, bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient, nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen a) oder b) erfasst wird, aber nicht durch Nebenbestimmungen Nr. 2.4.1. und 2.4.2 ausgeschlossen wird ist dem RPDA Dez. IV/F 43.1 unverzüglich nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer NDMA von Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 mit Angabe der Anzahl, der internen Bezeichnung, der Position der Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDMA anzuzeigen.

2.4.4

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen dass im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bedingung unter Nr. 2.4.2. es sich zunächst bezogen auf jede NDMA, bei der die installierte Feuerungswärmeleistung des jeweiligen Dieselmotors die maßgebliche Grenze von 1 MW erreicht oder überschreitet, wegen Entfallens der verordnungsgemäßen Ausnahme für NDMA um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen) handelt.

2.5 Emissionsgrenzwerte / Messung der Emissionen

2.5.1

Die NDMA dürfen entsprechend der als Antragsunterlage vorgelegten Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 17. August 2020 (Berichtsnr. 20-05-13-FR) nur betrieben werden, wenn die in oben genannter Immissionsprognose angesetzten Parameter und im Folgenden aufgelisteten Emissionsbegrenzungen bzw. Emissionskonzentrationen für jeden Motor (NDMA) als jeweils einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der jeweiligen NDMA gelten und vom Betreiber eingehalten werden:

Sie sind gleichzeitig einzuhalten und gelten für die jeweils genannten Betriebszustände der Anlage sowohl im Vollast- als auch im Teillastbereich der Aggregate

Tabelle 2: Emissionsgrenzwerte

Anlage- teil (AT)	Emissionsquelle	Schadstoffparameter	Emissionsgrenz- wert [mg/m ³]
Modul 1	Q1 (Typ: Cummins C3500D5e-G5, G5)	NOx als NO2	2730
		CH2O	60
		Gesamtstaub	5
		SO2	2
Modul 1	Q1 (Hausgenerator, Typ Cummins 1825DQGAM, QSK50-G7)	NOx als NO2	3396
		CH2O	60
		Gesamtstaub	5
		SO2	2
Modul 2	Q2 (Typ: Cummins C3500D5e-G5, G5)	NOx als NO2	2730
		CH2O	60
		Gesamtstaub	5
		SO2	2
Modul 3	Q3 (Typ: Cummins C3500D5e-G5, G5)	NOx als NO2	2730
		CH2O	60
		Gesamtstaub	5
		SO2	2

Die Emissions-Grenzwerte (Konzentrationen in mg/m³) sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Prozent bezogen.

2.5.2

Die Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid jeweils parameterbezogen festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

2.5.3

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

mit

EM gemessene Massenkonzentration,

EB Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

OM gemessener Sauerstoffgehalt,

OB Bezugssauerstoffgehalt

2.6 Durchführung von Emissionsmessungen

2.6.1

Spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der NDMA des hiermit genehmigten Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Staub
- b) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Kohlenmonoxid
- c) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid
- d) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Formaldehyd
- e) Es wird nur Diesel nach DIN EN 590 als Brennstoff eingesetzt (Siehe Nebenbestimmung 1.9). Nachweise darüber, dass der getankte Diesel den Anforderungen der DIN EN 590 entspricht - insbesondere was die Parameter Schwefelgehalt und Heizwert anbelangt - sind vom Betreiber über mindestens 5 Jahre zu archivieren und dem RPDa IV/F 43.1 auf Verlangen vorzuzeigen.

hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in Bedingung unter Nr. 2.5.1. für den Betrieb der einzelnen NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des HLNUG, veröffentlicht unter dem aktuellen Link: <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29bmessstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen.html>) feststellen zu lassen.

2.6.2

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

2.6.3

Die Termine der Einzelmessungen nach Nebenbestimmung unter Nr. 2.6.1 sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Außenstelle Kassel- und dem RPDa Dez. IV/F 43.1 mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

2.6.4

Für den Fall, dass die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung unter Nr. 2.6.1 Emissionsgrenzwertüberschreitungen ergeben sollten, bleibt die Hinzufügung weiterer Auflagen mit dem Inhalt, dass die Durchführung von diesbezüglichen, über den Stand der Technik hinausgehenden emissionsbegrenzenden Maßnahmen festgelegt werden, ausdrücklich vorbehalten. In Bezug auf die Emissionen von Kohlenmonoxid sind vom Betreiber die Möglichkeiten zur Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen. Als orientierender Emissionsrichtwert werden 650 mg CO/m³ festgeschrieben.

2.6.5

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der NDMA des mit diesem Bescheid genehmigten Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 dem RPDa Dez. IV/F 43.1, Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide zu führen. Zum Nachweis über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide nach den Vorgaben der 44. BImSchV ist hierzu spätestens nach Abschluss der Tests zur Betriebstüchtigkeit im Sinne einer ersten Abnahme der NDMA des mit diesem Bescheid genehmigten Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 das entsprechende Konzept zur Erfüllung von Satz 1 dieser Nebenbestimmung hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa Dez. IV/F 43.1, abzustimmen. Die weitere Inbetriebnahme (inklusive des ersten wiederkehrend geplanten Funktionstestbetriebs) nach Durchführung der Abnahmetests zur Betriebstüchtigkeit der hiermit genehmigten NDMA darf erst erfolgen, wenn das RPDa Dez. IV/F 43.1, die Inbetriebnahme nach erfolgter Abstimmung dieses Konzepts freigegeben hat.

2.6.6

Für jede nach Nebenbestimmung unter Nr. 2.6.1 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 6 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (Anhang 6 „VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik“ veröffentlicht unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>, Eintrag „Luftqualität / Wirkungsfragen / Verkehr“).

Satz 1 gilt auch für die an den NDMA durchzuführenden olfaktometrischen Messungen.

2.7 Messplätze

2.7.1

Zur Durchführung der Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.6.1 hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

2.8 Messplan

2.8.1

Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem RPDa Dez. IV/F 43.1, im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, das Messkonzept und den Messtermin rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem RPDa Dez. IV/F 43.1, abzustimmen/mitzuteilen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen,
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen zu berücksichtigen. (jeweils veröffentlicht unter <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetsicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen>)

und

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>)

2.9 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

2.9.1

Die Messberichte über die nach Nebenbestimmung unter Nr. 2.8.1 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens 8 Wochen nach den Messungen dem RPDa Dez. IV/F 43.1 in elektronischer Form vorzulegen. Darüber hinaus sind / ist die / das nach §29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das RPDa Dez. IV/F 43.1 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

2.10 Ableitung der Abgase

2.10.1

Die Abgase der NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 sind über Kamine (gebündelt zu einer Siebenergruppe bei Modul 1 sowie jeweils einer Sechsergruppe bei den Modulen 2 und 3) mit einer Bauhöhe von jeweils mindestens 32,00 m über Grund (entsprechend der Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 17. August 2020 (Berichtsnr. 20-05-13-FR) als Teil der Antragsunterlagen senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

2.10.2

Die Notstromaggregate dürfen erst in Betrieb genommen werden (einschließlich Tests zur Inbetriebnahme / erstem Testbetrieb) wenn dem RPDa Dez. IV/F 43.1, eine entsprechende Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.10.1 festgelegten Bauhöhen der Kamine und Ausführungen der Abgasleitungen rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests bzw. der Inbetriebnahme der NDMA des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 vorgelegt wurde. Die tatsächlich ermittelten bzw. realisierten Werte sind in diesen Bescheinigungen jeweils anzugeben. Diese Bescheinigungen der Bauleitung zusammen mit entsprechenden Nachweisen wie Beschreibungen inklusive Plänen zur Ausführung der Kamine und der Abgasleitungen (wie zu Werkstoffen, Wärmedämmungen, Leitungslängen) sind am Betriebsort des Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 aufzubewahren und den für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen

2.11 Sonstiges

2.11.1

Die Betreiberin des Rechenzentrums FRA15 hat dem Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz jährlich den Bericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen. Anlagen dieser Art sind in der 4. BImSchV, Anhang 1 in der Spalte 4 mit einem E gekennzeichnet und unterliegen somit der IE-Richtlinie.

2.11.2

Hinweis: Sofern für das Rechenzentrum Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 auch nicht geschlossene Rückkühlsysteme errichtet sind und betrieben werden, sind für diese Rückkühlsysteme die Anforderungen der 42. BImSchV einzuhalten.

3. Immissionsschutz - Lärm

3.1

Der Betrieb der NDMA ist ausschließlich bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zur Abwehr von Gefahren (betrieblicher Notstand) zulässig. Ausgenommen hiervon sind die regelmäßig durchzuführenden Probeläufe, sowie kurzzeitige Testläufe im Rahmen von Reparaturen, Wartung o.ä.. Ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen (sog. „Unterbrechungsverträge“) mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

Hinweis: Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares und vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.

3.2

Die Testläufe, der Wartungsbetrieb sowie der Betrieb bei Emissionsmessungen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) der NDMA dürfen ausschließlich werktags (Montag bis Samstag) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr maximal 12 Stunden/Tag (worst-case-Betrachtung) betrieben werden. Hiervon ist der jährliche Black-Building Test ausgenommen.

Der Black-Building Test ist als seltenes Ereignis i.S.d. Nr. 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben b bis g (Gewerbe-, urbane Gebiete, Kern-, Dorf, Misch-, allgemeine Wohn-, reine Wohn-, Kurgebiete und Krankenhäuser sowie Pflegeanstalten), entsprechend Ziff. 6.3 TA Lärm, 70 dB(A) während der Tageszeit (6:00-22:00 Uhr).

Die Betriebsdauer der mit diesem Bescheid genehmigten Netzersatzanlagen ist in Summe, jeweils zum 01. Juli und 31. Dezember für das jeweils zurückliegende Halbjahr, der Überwachungsbehörde - Dez. IV/F 43.1 - schriftlich (E-Mail an poststelleIV/F@rpda.hessen.de) mitzuteilen. Sollten während der Betriebszeiten der vorstehend genehmigten Netzersatzanlagen bei dem Anlagenbetreiberin Nachbarschaftsbeschwerden (Luft/Geruch/Schallimmissionen) eingehen, bitte ich unverzüglich meine Behörde telefonisch (069/2714-5990) und schriftlich per E-Mail (poststelleIV/F@rpda.hessen.de) zu informieren“.

3.3

Die Schallprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH - Bericht Nr. 936/21247505/05 vom 07. September 2020 - ist Bestandteil der vorstehend genannten Genehmigung. Die in dem Gutachten zugrunde gelegten Ausgangswerte der in Kap. 4.2 genannten Schalleistungspegel der Außenquellen sowie deren Einsatzzeiten der NDMA einschl. Lastbank, Rückkühler der NDMA, Abgaskamin, Raumzu- und Raumabluft (Tab. 4.1 S.20ff), Schalleistungspegel Fahrverkehr und Verladevorgänge (Tab. 4.3 S. 23) sowie die berechneten Beurteilungspegel (Tab. 7.1 S. 30) sind verbindlich und einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die genannten Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.

3.4

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um Körperschalleinleitung in den Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfenden Beton ausgeführt werden. Öffnungen in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

3.5

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.6

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und Körperschallübertragungen durch haustechnische Anlagen und Betriebe darf in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 (z. B. Büros) ein Beurteilungspegel von 35 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Spitzenwerte des Schalldruckpegels dürfen den vorstehenden Wert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

3.7

Die Ausführungen der Schallschutzmaßnahmen sind während der Errichtungsphase durch einen Sachverständigen zu begleiten. Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage, ist der Fertigstellungstermin dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, IV/F 43.1 - Immissionsschutz - schriftlich mitzuteilen und eine Bestätigung der Ausführungen durch einen Sachverständigen für den Schallschutz vorzulegen bzw. zu bescheinigen, dass die Baumaßnahme entsprechend den Angaben der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Rheinland Energy GmbH - Bericht Nr. 936/21247505/05 vom 07. September 2020 - ausgeführt wurde.

3.8

Während der Inbetriebnahmephase der NDMA ist vom einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Nr. 7.3 TA Lärm), ausgehend von den Kaminmündungen der NDMA, im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens nach einem Monat, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, durchzuführen.

3.9

Die Geräuschemissionen der NDMA wie z.B. Rückkühler, Abgaskamine usw. dürfen nicht Impuls- Ton- und Informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

Hinweise:

1. Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten NDMA sind folgende Immissionsrichtwerte, außerhalb von Gebäuden vor den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

lo1:	Am Erlenbruch 134 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
lo2:	Flinschstraße 7 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
lo3:	Vaterstraße 59 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)

lo4 + lo5:	Mergenthaler Str. 2 und 4 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)
lo6:	Gwinnerstraße 18 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)
lo7 + lo8:	Borsigallee 4 und 6 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)
lo9:	Lahmeyer Straße in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	50 dB(A)
lo10:	Kleingartengebiet (s. Übersichtsplan 3.1 S. 13 der TÜV Rheinland Energy GmbH Prognose - Bericht Nr. 936/21247505/05 vom 07. September 2020 - in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)

Diese Festsetzungen entsprechen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen/Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs i.V. mit Ziff. 6.1 der TA Lärm.

4. Abfallrecht

4.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

4.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

4.3

Abfälle aus dem Betrieb der Verbrennungsmotoren (insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.

4.4

Anfallende gebrauchte Ölfilter und mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Putzlappen sind unter dem Abfallschlüssel 15 02 02* gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Ausgabe einzustufen und zu entsorgen.

4.5

Verbrauchtes Motorenöl ist unter dem Abfallschlüssel 13 02 05* gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Ausgabe einzustufen und zu entsorgen. Der in den Antragsunterlagen angegebene Abfallschlüssel 10 02 05* existiert nicht.

Hinweise:

4.6

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

5. Bodenschutz

5.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu erstellen.

5.2

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht vorgelegt und vom Dezernat IV/F 41.5 freigegeben worden ist.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasser

6.1 Allgemein

6.1.1

Es ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sowie eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV aufzustellen und dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6.1.2

Die allgemeinen und besonderen Bestimmungen der bauaufsichtlichen Zulassungen, welche Bestandteil der Antragsunterlagen sind, sind einzuhalten. Insbesondere sind die mindestens

jährlich vorgesehenen Prüfungen der Leckage-Überwachungssysteme/Leckdetektoren durchzuführen.

6.1.3

Die Nachweise zum Bau der Anlagen sind entsprechend den bauaufsichtlichen Zulassungen und den Vorgaben des TÜV-Gutachtens vom 15.09.2020 zu erbringen.

6.1.4

Die Auffangräume sind mit Sensoren zu versehen, damit eine mögliche Leckage schnell und zuverlässig erkannt wird.

6.1.5

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen (inklusive Rohrleitungen) regelmäßig auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.

6.1.6

Bei Kühlmittelaustausch darf kein Kühlmittel in die Kanalisation gelangen. Das Kühlmittel ist als Abfall zu entsorgen.

6.2 Abfüllanlagen Modul 1, Modul 2 und Modul 3

6.2.1

Der fachgerechte Einbau der Betonfertigteile inklusive Fugen und des angeschlossenen Koaleszenzabscheiders ist durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren.

6.2.2

Für das Abscheidesystem ist dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme eine bauaufsichtliche Zulassung oder der Nachweis nach EN 858 vorzulegen.

6.2.3

Es sind Nachweise zur Dichtheit des Abscheidesystems nach DIN 1999-100 sowie der Dichtheit des Entwässerungssystems mit Rinne nach DIN EN 1610 mit den eingebauten Materialien vorzulegen. Sofern die Nachweise des Rückstaus und der Überhöhung der Anlage nicht erbracht werden können, sind Maßnahmen wie Aufstualarm im Abscheider sowie Rückstauschutz nach dem Abscheider einzubauen.

6.2.4

Die Abfüllflächen sind jährlich per Augenschein durch den Betreiber auf Mängel zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die Fugen zu beachten. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtigkeit führen können, so sind diese umgehend zu beheben.

6.3 Hinweise

6.3.1

Die Anlagen sind nach § 46 AwSV i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.

6.3.2

Die mit dem Vorhaben verbundenen Tätigkeiten zur Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß der Regelung in § 45 AwSV von Fachbetrieben durchzuführen.

6.3.3

Die Kühlkreisläufe sowie die Kraftstofffilter sind nach § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zugeordnet. Daher ist der Betreiber selbst für die Einhaltung der Anforderungen nach AwSV verantwortlich.

7. Baurecht

7.1

Der Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke anzuzeigen.

7.2

Spätestens eine Woche vor Baubeginn muss die geprüfte statische Berechnung einschließlich Prüfbericht des beauftragten Prüfsachverständigen bei der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main vorliegen.

7.3 (Auflagenvorbehalt)

Nach erfolgter, durch die Bauaufsicht der Stadt Frankfurt beauftragter Prüfung der Standsicherheitsnachweise sowie der nachgereichten Ergänzungen und Korrekturen ist es der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main vorbehalten, eine Stellungnahme zu den Belangen der Standsicherheit abzugeben und gegebenenfalls Nebenbestimmungen zu ergänzen.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BlmSchG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt/M.

Anlagenabgrenzung

Das Rechenzentrum besteht aus 3 Gebäuden, die als Module bezeichnet werden. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums im Fall eines Stromausfalls, ist eine Netzersatzanlage (NEA) mit insgesamt 19 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) vorgesehen. Jedes Modul wird mit 6 NDMA ausgestattet. Im Modul 1 ist zudem ein zusätzlicher NDMA, der sogenannte Hausgenerator vorgesehen für die Haustechnik des Bürogebäudes und der Stromversorgung der sicherheitstechnischen Ausstattungen aller 3 Module. Die Generatoren werden in separaten Räumen im Erdgeschoss des jeweiligen Moduls aufgestellt.

Die insgesamt 19 NDMA des hiermit beantragten Rechenzentrums (Module 1 - 3) bilden zusammen eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Absatz 3 der 4. BlmSchV und überschreiten somit die in Anhang I, Nr. 1.4.1.1 der 4. BlmSchV genannte Mengenschwelle. Die Anlage ist somit genehmigungsbedürftig nach BlmSchG.

Die NDMA des beantragten Rechenzentrums Gwinnerstr. 1 / Borsigallee 1-3 unterliegen des Weiteren den Anforderungen der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BlmSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BlmSchV oder neue Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen).

Eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der 44. BlmSchV bilden jeweils folgende Betriebseinheiten:

- 6 NDMA und 1 Hausgenerator in Modul 1
- 6 NDMA in Modul 2
- 6 NDMA in Modul 3

Die NDMA jedes Moduls werden über unterirdische Dieseltanks mit Dieselkraftstoff versorgt. Jedes Modul verfügt über 3 Tanks mit einem Volumen von 40.000 Litern. Modul 1 hat zusätzlich einen Tank mit einem Volumen von 10.000 Litern zur Versorgung des Hausgenerators. Jedes Modul verfügt über jeweils einen Rücklauf tank mit einem Volumen von 10.000 Litern,

der im Normalbetrieb leer ist. Die Tanks jedes Moduls werden über eine der drei Abfüllflächen befüllt.

Die Notstromversorgung für das Rechenzentrum besteht aus Folgenden Betriebseinheiten: **Betriebseinheit**

Bezeichnung

BE 100	Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) Modul 1 und Hausgenerator
BE 110	Dieseltanks Modul 1
BE 200	Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) Modul 2
BE 210	Dieseltanks Modul 2
BE 300	Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) Modul 3
BE 310	Dieseltanks Modul 3

Genehmigungshistorie

Durch die vorliegende Genehmigung wird die gesamte Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neu genehmigt. Ein Teil der Anlage bestehend aus neun Notstromdieselmotoren sowie zugehöriger Nebeneinrichtungen wurde bereits im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung vom 4. Oktober 2017 genehmigt (Az. B-2017-449-3).

Die Notstromversorgung durch Notstromdieselanlagen (NDMA) war bereits damals Bestandteil dieser baurechtlichen Genehmigung.

Durch einen Wechsel der verwendeten NDMA und eine andere Anlagenabgrenzung, war die geänderte Anlage zur Notstromversorgung in diesem Verfahren nach § 4 BImSchG zu genehmigen.

Verfahrensablauf

Die Iron Mountain Data Center Germany B.V., J.W. Lucasweg 35, 2031 BE Haarlem, Niederlande, hat am 18. September 2020 einen Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt, eine Anlage zur Notstromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Nach erfolgter cursorischer Vorprüfung wurden die Antragsunterlagen in überarbeiteter Form am 25. September 2020 an Fachdezernate und Fachbehörden verteilt, die um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme gebeten wurden. Die Antragsunterlagen wurden am 3. November 2020 in mehreren Kapiteln ergänzt bzw. überarbeitet. Die betroffenen Fachbehörden wurden jeweils erneut beteiligt. Nach Feststellung der Vollständigkeit am 16. November 2020 sind die Antragsunterlagen im Zeitraum vom 23. November 2020 (erster Tag) bis 22. Dezember 2020 (letzter Tag) öffentlich ausgelegt worden.

Einwendungen konnten im Zeitraum vom 23. November 2020 (erster Tag) bis 22. Januar 2021 (letzter Tag) erhoben werden. Innerhalb des genannten Zeitraums sind keine Einwendungen erhoben worden. Der vorsorglich für den 3. Februar 2021 vorgesehene Erörterungstermin entfiel daher.

Mit Antrag vom 18. September 2020 und Ergänzungen vom 3. November 2020 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Dies umfasst die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind. Der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG wurde am 29. Januar 2021 nach erfolgter Anhörung nach § 28 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt.

Die vorliegende Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Für dieses Vorhaben war nach Nr. 1.1.2, Anlage 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Luftreinhaltung

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde vom Antragsteller eine Immissionsprognose vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des BImSchG und im Sinne des UVPG gering bzw. irrelevant sind. Die Quellen der anderen Notstromaggregate der übrigen Rechenzentren am Standort wurden gemäß Fall B des Leitfadens als Vorbelastung behandelt. Die beantragte und zulässige maximale Betriebsstundenzahl der Anlage ergibt sich daraus, dass die Immissionen hinsichtlich sämtlicher Kriterien (Luftschadstoffimmission sowie -deposition) irrelevant sind, Kurzzeitimmissionswerte eingehalten bzw. Abschneidekriterien unterschritten sind. Bei der Darstellung und Bewertung der Emissionen und Immissionen aus immissionschutzrechtlicher Sicht (ohne Lärmschutz) unter Berücksichtigung konservativer Ansätze nach „Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Geneh-

migungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)“ wird in den Antragsunterlagen der Nachweis der Irrelevanz für die Auswirkungen erbracht.

Eine UVP ist aus Sicht der Luftreinhaltung nicht erforderlich, da aufgrund der Art, Ableitung und durch die maximal zulässige Dauer der Emissionen (1170 h/a) keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung zu besorgen sind.

Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass bei Umsetzung der im mit den Antragsunterlagen vorgelegten Prognosegutachten vorgeschlagenen Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Gesamtanlage zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Lärmschutzes aus den vorgenannten Gründen nicht erforderlich.

Naturschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen des zur Anlage nächstgelegenen FFH-Gebiets Nr. 5818-303 „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“ durch Stickstoff- und Säureeinträge infolge der geplanten Anlage werden ausgeschlossen. Da die Anlage nicht im Dauerbetrieb, sondern maximal 1170 h/a betrieben werden soll, werden die Abschneidekriterien für die Stickstoffdepositionen mit $0,3 \text{ kg N/ ha} \cdot \text{a}$ und die Säuredepositionen mit $30 \text{ eq (N+S)/ ha} \cdot \text{a}$ im Bereich des vorgenannten FFH-Gebietes sicher eingehalten. Sonstige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch das beantragte Vorhaben ebenfalls nicht zu befürchten.

Boden

Durch den Neubau des Rechenzentrums wird keine naturbelassene Fläche genutzt, sondern es wird eine Fläche wieder genutzt, die sich langfristig in industrieller Nutzung befand. Es kommt durch das Vorhaben nicht zu einer anderen Versiegelung oder wesentlichen Erhöhung der Verdichtung. Auch findet durch die Nutzungsänderung keine erhebliche Beeinträchtigung für den Boden statt, da die industrielle Nutzung bestehen bleibt. Es sind somit keine Auswirkungen durch das Projekt auf den Boden zu erwarten.

Wasser

Eine Veränderung der Quantität oder Qualität des Abwassers, seiner Frachten, Sedimentgehalte oder der Temperatur ist nicht zu erwarten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde geprüft. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung können ausgeschlossen werden.

Gesamteinschätzung

Damit ergibt sich als Gesamteinschätzung die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits die wesentlichen Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 47/2020, Seite 1203, am 16. November 2020 und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 4, 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat I 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Kampfmittelräumdienst - ,
 - Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer - hinsichtlich Belangen des Oberflächengewässerschutzes,
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West - hinsichtlich Altlasten und Belangen des Grundwassers,
 - Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
 - Dezernat IV/F 45.3 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
 - Dezernat V 53.1 Naturschutz - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich Belangen der Regionalplanung,
 - Dezernat V 33.1 hinsichtlich Belangen von Verkehrsinfrastruktur und Schiene
 - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich Belangen des Luft- und Güterverkehrs,
- Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
 - Stadtplanungsamt,
 - Bauaufsichtsbehörde,
 - Gesundheitsamt,
 - Branddirektion,
 - Umweltamt,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Denkmalamt,
- Magistrat der Stadt Offenbach (nachrichtlich),

- Magistrat der Stadt Bad Vilbel (nachrichtlich)
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen (nachrichtlich),
- Umweltbundesamt (Deutsche Emissionshandelsstelle - DEHSt)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Abteilung Immissionschutz - I 12 Luftreinhaltung,
- Regionalverband Frankfurt Rhein-Main.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung Allgemeines / Ableitung der Abgase

Die Anlage unterliegt den Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Netzersatzanlagen durch die vorliegende Planung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird für staubförmige Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 5 mg/m³ festgelegt. Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³. Die Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für SO_x als SO₂ wurden gemäß den Antragsunterlagen festgelegt. Für CO gelten nach 44. BImSchV keine Grenzwerte, allerdings sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen, als Richtwert hierzu wurde ein Wert von 650 mg/m³ festgeschrieben. Die Verpflichtung zur Durchführung der Emissionsmessungen ergibt sich aus § 24 der 44. BImSchV.

Die Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft Nr. 5.5.3 und Nr. 5.5.4 ergibt eine Mindestbauhöhe von 157,5 m über Grund, was für eine Anlage, die nur wenige Stunden im Jahr betrieben wird als unverhältnismäßig angesehen wird. Unter Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 ergibt sich, dass die Gebäudegeometrie des geplanten Rechenzentrums maßgeblich ist für die erforderliche Kaminhöhe, während umliegende Gebäude keinen Einfluss haben, da diese durchwegs niedriger sind als die Dachaufbauten des geplanten Rechenzentrums.

Da die Aggregate nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden, wird im vorliegenden Gutachten mit einer Schornsteinhöhe von 32 m über Grund (entspricht 3 m über Flachdach) gerechnet. Die Einhaltung der Immissionswerte/Abschneidekriterien wird bei dieser verminderten Schornsteinhöhe mittels einer Immissionsprognose / Ausbreitungsrechnung (durchge-

führt nach Leitfaden (siehe oben)) vom Sachverständigen (iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 17. August 2020 (Berichtsnr. 20-05-13-FR) nachgewiesen.

Die Zusatzbelastung von NO₂ im Jahresmittel würde überschritten, wenn im Jahr Stromausfälle von mehr als 1.170 h auftreten würden. Daher wurde eine Betriebsstundenbegrenzung auf maximal 1.170 h/a beantragt.

Die Zusatzbelastungen für die Schadstoffimmissionen liegen für alle betrachteten Komponenten bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden im Notstromfall von 1.170 h/a unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes. Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N / (ha a), die Säureeinträge liegen ebenso unterhalb der Abschneidekriterien von 30 eq/(ha a).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nummer 4.1 TA Luft) in Bezug auf die menschliche Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) sowie Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft) sind somit sichergestellt.

Geruchsbetrachtung

In der Immissionsprognose wird das Auftreten von Geruchsmissionen im Testbetrieb aufgrund der Verbrennungsprozesse von Diesel bzw. Heizöl EL gemäß Leitfaden RP Darmstadt nach der Hartmann-Methode bewertet. Aufgrund der Windrichtungsverteilung, der Schornsteinbauhöhe und der beantragten Betriebszeit ist mit keinen Überschreitungen der Geruchsstundenhäufigkeit in Wohn- und Mischgebieten sowie in Gewerbegebieten zu rechnen.

Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einmal monatlich einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Inbetriebnahmeszenario

Die Aufnahme der Nebenbestimmung unter 2.2. ist erforderlich, weil im § 8a-Bescheid diese Festlegung erforderlich war und sich dort ein redaktioneller Fehler eingeschlichen hat, der aufgrund der Bestandskraft des § 8a-Bescheids korrigiert werden muss.

Zu den sonstigen Nebenbestimmungen

Alle weiteren Nebenbestimmungen ergeben sich aufgrund der derzeit gültigen Gesetzeslage.

Zusammenfassung

Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde und die immissionschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die genehmigungspflichtige Anlage, unter Zugrundelegung der TÜV Rheinland Energy GmbH Prognose - Bericht Nr. 936/21247505/05 vom 07. September 2020 - nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die in der Einleitung geschilderten Randbedingungen unterstellt.

Der Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe ist im vorliegenden Fall, aufgrund der Unterschreitung (mind. 6 dB(A)) der zulässigen Immissionsrichtwerte (Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm wird eingehalten) durch die vorstehend genehmigten NDMA nicht erforderlich.

Wie vom Sachverständigen in der Prognose berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage zur Stromversorgung unter den in der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Rheinland Energy GmbH - Bericht Nr. 936/21247505/05 vom 07. September 2020 - zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen die Beurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage (NEA einschl. dazugehörige Rückkühler) erheblich unterschritten werden.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Anlagensicherheit

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass in Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des

Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt VI.4 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer Betriebsstunden pro Jahr (37 h/a) ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

Naturschutz

Die Errichtung der Anlagen ist innerhalb eines Bereichs geplant, der bauplanungsrechtlich als Innenbereich einzustufen ist. Deshalb sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Im Übrigen sind die vorstehend genehmigten Aggregate im Bereich von versiegelten Flächen vorgesehen, sodass weitere naturschutzfachliche Belange wie geschützte Arten, Biotope, oder Schutzgebiete durch die Aufstellung der Anlage nicht betroffen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen FFH-Gebiets „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“ durch Stickstoff- und Säureinträge infolge der geplanten Anlage können ausgeschlossen werden, da diese nicht im Dauerbetrieb sondern maximal 1170 h/a betrieben werden soll. Die betriebsbedingte Stickstoffdeposition liegt deutlich unterhalb des Wertes, der in dem Fachkonventionsvorschlag aus dem Forschungsbericht „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, BAST“ (2013) als Abschneidekriterium angegeben ist. Für Säuredeposition schlägt die LANUV NRW $30 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$ als Abschneidekriterium vor. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Boden-/Grundwasserschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein

Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Ein Ausgangszustandsbericht wurde bislang nicht vorgelegt. In den Nebenbestimmungen VI. 5.1-5.2 wird die Vorgehensweise zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts konkretisiert.

Gewerbliches Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Niederschlagswasser und Sanitärabwasser wurden bereits im baurechtlichen Verfahren behandelt. Betriebliches Abwasser fällt bei Errichtung und Betrieb der Netzersatzanlagen und auch der Kraftstoffversorgung nicht an.

Die wasserrechtlichen Anzeigen gemäß § 40 AwSV liegen für alle anzeigepflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor.

Abfall

Es werden keine Abfälle eingesetzt und die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle können ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden. Die Prüfung der zuständigen Abfallbehörde hat keine Sachverhalte ergeben, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

TEHG

Die Anlage ist nicht emissionshandelspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Anlage die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen,
- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Regelwerken der gesetzlichen Unfallversicherung, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da die Voraussetzungen somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist zu erheben beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Bernd Aupperle

Anhang

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungs-gesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	20.11.2019 (BGBl.I S. 1626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	16.06.2020 (BGBl.I S.1287)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) 20.11.2019 (BGBl.I S.1626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328) 30.06.2020 (BGBl.I S.1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AZB- Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018	https://www.labo-deutsch-land.de/documents/180816-LA-BO_Arbeitshilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	27.03.2020 (BGBl.I S.587)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	29.04.2020 (BGBl.I S.864) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	30.04.2019 (BGBl.I S. 554)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	08.04.2019 (BGBl.I S.432) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
01. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	13.06.2019 (BGBl.I S.804) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)

04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotor anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	19.12.2017 (BGBl.I S. 4007) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständige gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl.I S.804)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortbuere	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	04.03.2020 (BGBl. S.440) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	28.04.2020 (BGBl.I S.960) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S. 148) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)

	Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz		
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl.I S.1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(Abi. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, Abi. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl.II Nr.21 S.1138)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (Abi. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - Abi. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - Abi. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13) (gilt ab 01.10.2021, Art.2 ab 01.12.19) 30.06.2020 (BGBl.I S.1533)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S.2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1739)	28.04.2020 (BGBl.I S.960)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	07.05.2020 (GVBl. S.318) 03.06.2020 (GVBl. S.378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
H LPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366) 04.09.2020 (GVBl. S.573)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	19.06.2019 (GVBl. S.229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)

KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LABO-Arbeitshilfen	- Arbeitshilfe zum AZB (s.o. AZB) - Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie, - Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht	- s.o. heli10os01 - Fassung vom 21.02.2020 - Stand 09.03.2017	- https://www.labo-deutsch-land.de/documents/AH_Ueberwachung_Finale_Fassung.pdf - https://www.labo-deutsch-land.de/documents/Arbeitshilfe_Rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_20170502.pdf
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	28.04.2020 (BGBl.I S.960) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbehälter Druckgeräte Explosionsschutz Gasverbrauchseinrichtung Maschinen Niederspannung Pers. Schutzausrüstungen , ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 vom 07.04.2020 - ABl. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	17.02.2020 (BGBl.I S.166) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
2. SprengV 3. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543) 23.06.1978 (BGBl.I S.783)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft zu TA Luft - 2011: TALA-2011	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) • Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06	24.07.2002 (GMBI. S.511) • vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf.	
zu TA Luft -	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für	• vom 16.12.2013, (BAnz. AT	

2013: TALA-2013	bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013	vom 09.01.2014 B3)
	<ul style="list-style-type: none"> • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) • Erlass des HMUDELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf. •
zu TA Luft -2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBl. S.1603)
zu TA Luft -2015: TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) • Erlass des HMUDELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) •
zu TA Luft -2016: Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionsschutz.de , Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“
zu TA Luft -2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	23.01.2017 (GMBl. S. 234)
zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) – (REF-VwV)	GMBl. vom 19.12.2017, S. 1067
zu TA Luft -2018	» <u>Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018</u>	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)

zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„ Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019	
zu TA Luft - 2020	OGC-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien . Vom 15.09.2020	15.09.2020 (GMBI Nr. 37 vom 28.09.2020 S. 788)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.01.2019 ((BGBl.I S.37) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328) 08.08.2020 (BGBl.I S.1818) 26.06.2018 (BGBl.I S.872)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl.I S.538)	
Monitoring Leitlinien	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien)	18.07.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 229/1 vom 31.08.2007 Entscheidung_2007/589/EG	
Änderung der Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung_2009/339/EG	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	17.12.2018 (BGBl.I S.2549)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	12.12.2019 (BGBl.I S.2513) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	Verpackungsgesetz: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden

VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 7. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskosten für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.07.2020 (GVBl. S. 510)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	Fassung 23.07.2020 (GVBl. S.510)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	05.10.2018 (GVBl. S.642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328) 19.06.2020 (BGBl.I S.1408)

EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.

(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV

2. Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen und Bedingungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG). Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.